



Ausschussdrucksache 19(18)80 h

30.04.2019

Christoph Verenkotte
Präsident, Bundesverwaltungsamt Köln

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Thema

„Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)“

am Mittwoch, 8. Mai 2018



Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgeabschätzung
Hr. Vorsitzenden Dr. Rossmann, MdB

Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Barbarastraße 1, 50735 Köln-Riehl
POSTANSCHRIFT Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln
TELEFON 022899358-2000 oder 0221 758-2000
TELEFAX 022899358-2096
E-MAIL praesident@bva.bund.de
INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PA 18/L-5410; 11.04.2019

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

29.04.2019

Öffentliche Anhörung zum Sechszwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26.BAföGÄndG)

Erbetene Stellungnahme zu den übermittelten Beratungsgrundlagen

Bezug: Schreiben des Deutschen Bundestages, Ausschuss für Bildung, Forschung
und Technikfolgeabschätzung, vom 11. April 2019 (nebst Anlagen/Beratungs-
grundlagen)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Lieber Herr Alexander Dr. Rossmann,

als Sachverständiger bin ich recht kurzfristig für den Ausschuss geladen worden. Da es vorher keinen Kontakt durch die im Ausschuss vertretenen Fraktionen gegeben hat, bitte ich um Verständnis, dass es für das Bundesverwaltungsamt terminlich nicht möglich ist, auf Leitungsebene präsent zu sein. Der mich vertretende Leitende Regierungsdirektor Herr Spieldenner ist aber die zuständige Führungsperson des BVA mit einer ausgewiesenen Fachkompetenz.

Im Blick auf die mit Ihrem Schreiben übermittelten Beratungsgrundlagen für die öffentliche Anhörung zum 26.BAföGÄndG ist anzunehmen, dass vorrangig Themen der Ausbildungsförderung als solche und gesellschaftspolitische Erwägungen hierzu, somit Themen der Bewilligung der Fördermittel Erörterungspunkte der Anhörung sein dürften.

Dem Bundesverwaltungsamt obliegt jedoch ausschließlich die Rückführung der zinsfreien Darlehensanteile einer Ausbildungsförderung nach Bundesausbildungsförderungsgesetz.



Im Rahmen der Ressortabstimmung zur anstehenden Gesetzesänderung wurde das Bundesverwaltungsamt durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung hinsichtlich der beabsichtigten neuen Regelungen, die die Rückführung der zinsfreien Staatsdarlehen betreffen, eng eingebunden. Insoweit konnten alle Anmerkungen und Anregungen zur Rückforderung der Ausbildungsdarlehen aus dem Blickwinkel des Verwaltungsvollzuges bereits vorgebracht werden und sind dankenswerterweise in die Neuregelungen eingeflossen (und in der Gesetzesbegründung erläutert). Im Rahmen der Ausschussanhörung werden daher vom Bundesverwaltungsamt wohl keine zusätzlichen Aspekte zur Rückführung der Ausbildungsdarlehen eingebracht werden können, die über den Gesetzesentwurf (und das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung bereits Dargelegte) hinausgehen. Insbesondere wurde der mit der Gesetzesänderung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand, welcher sich zwangsläufig z.B. aus der Anpassung der Rückzahlungsrate und zusätzlichen Erlasstatbeständen ergibt, seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bereits einbezogen.

Aus den im Bundesverwaltungsamt vorliegenden Daten und den Vollzugserfahrungen zur Rückforderung der Darlehensbeträge dürften zu Fördergesichtspunkten keine zusätzlichen Erkenntnisse beizutragen sein.

Lediglich bei einer Ausbildung an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen ergibt sich ein zur Rückforderung anstehender Darlehensanteil. Die Ausbildungsförderung für Schüler (auch an Fachschulen), die einen nicht unwesentlichen Teil der Fördermaßnahmen betreffen dürfte, hat daher keinerlei Bezug zum Aufgabenbereich des Bundesverwaltungsamtes.

Darüber hinaus werden dem Bundesverwaltungsamt auch hinsichtlich der Studierenden zur Darlehensrückführung an Förderdaten in der Regel lediglich die Darlehensbeträge – diese in einer auf das Kalenderjahr bezogenen Gesamtsumme – und die Förderungshöchstdauer (die normalerweise der Regelstudienzeit entspricht und für den Beginn der Rückzahlungsverpflichtung maßgebend ist) einzelfallbezogen mitgeteilt. Angaben zum Ausbildungsverlauf und insbesondere auch zur „Fördersituation“, den finanziellen Verhältnissen während der Ausbildung und inwieweit gerade dieser Förderbetrag bewilligt werden konnte etc., sind für die Darlehensrückführung nicht maßgebend und werden dem Bundesverwaltungsamt nicht übermittelt.



Die im Zusammenhang mit der Darlehensrückführung dem Bundesverwaltungsamt möglichen Datenangaben – so z. B. die Zahl der im jeweiligen Kalenderjahr neu hinzukommenden Rückzahlungsverpflichteten und die Gesamtdarlehenshöhe hierzu, die Höhe der Darlehensrückflüsse oder der erhobenen Verzugszinsen, die Anzahl der Freistellungen von der Rückzahlungsverpflichtung (wenn die finanzielle Situation zum Rückzahlungszeitpunkt eine Begleichung der Rückzahlungsraten nicht zulässt), sonstiger Zahlungsnachlässe etc. – sind im Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG bereits enthalten, der dem Bezugsschreiben als Anlage beigefügt war (Punkt II.3.4 des Berichtes nebst Übersichten).

Zu den von der Fraktion der FDP, der Fraktion Die Linke und der Fraktion der AfD jeweils angeführten Änderungsanträgen kann das Bundesverwaltungsamt keine sachdienliche Stellung nehmen. Die Angaben zu den Regelungen der Darlehensrückführung in den Änderungsanträgen sind entweder nicht konkret genug, um Folgeeinschätzungen für den Vollzug der Darlehensrückforderung abzugeben, oder nehmen Bezug auf die Rückforderungsinhalte im Gesetzesentwurf und sind insoweit bereits erläutert.

Der Änderungsvorschlag der Fraktion der FDP beinhaltet einen flexiblen, zinsfreien Darlehensanteil, dessen einkommensabhängige Rückführung analog den bisherigen Regelungen erfolgen soll, mit einer Möglichkeit des Erlasses der verbleibenden Darlehensschuld nach Ablauf eines 20-jährigen Rückzahlungszeitraumes. Dies ist eine Regelung, die auch der vorliegende Gesetzesentwurf vorsieht – in dem auch zum Verwaltungsaufwand bereits ausgeführt ist.

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke sieht eine Förderung in Form eines „Vollzuschusses“ vor, so dass ein Darlehen und damit ein Darlehenseintrag gänzlich wegfallen würden. Ob eine Rückführung des vorhandenen Darlehensbestandes nach den Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes erfolgen soll, beinhaltet der Vorschlag nicht, so dass zu einer Rückführung der Darlehensbeträge keine (weiteren) Angaben gemacht werden können.

Der Änderungsvorschlag der Fraktion der AfD sieht einen Teilerlass von 25 Prozent der Darlehensschuld vor, wenn die Geförderten sich in anerkannten Freiwilligendiensten engagieren. Offen ist, ob und inwieweit der Umfang, die Dauer, die Intensität und der Zeitpunkt dieses Engagements einzubeziehen sind; dies sind jedoch Faktoren, die den Vollzugsaufwand wesentlich beeinflussen können. Bei herausragenden Ausbildungsabschlüssen und Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit sind Nachlässe bis zu 100 Prozent des Darlehens vorgesehen. Im Blick auf den „flexiblen“ Nachlassanteil ist auch hier ohne nähere Angaben zur konkreten Ausgestaltung eine Folgeeinschätzung nicht möglich. Im Änderungsantrag sind auch keine Angaben zur Rückführung des vorhandenen Darlehensbestandes („Altfallregelungen“) enthalten. So zur Frage, ob auch hier z. B. die



Nachlassmöglichkeiten bis zu 100 Prozent der Darlehensbeträge Anwendung finden sollen, ggf. sogar rückwirkend und wenn Teile der Darlehensschuld bereits zurückgezahlt sind. (Wobei offen ist, ob eine Rückforderung des bestehenden Darlehensbestandes weiterhin durch das Bundesverwaltungsamt erfolgen soll oder – wie für die Darlehensanteile vorgesehen – von der Deutschen Ausgleichbank bearbeitet wird.) Eine solche „Altfallregelung“ betreffe aktuell ca. 1,5 Mio. Darlehensnehmende mit einem zur Rückzahlung anstehenden Darlehensvolumen von ca. 8,5 Mrd. EUR.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Verenkotte